

**Freistellungen bei Erkrankung von Kindern/Angehörigen**

Bei Erkrankung eines im Haushalt des/der Beschäftigten lebenden Kindes oder Angehörigen besteht (auf Basis verschiedener Rechtsgrundlagen) ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeits-/ Dienstleistungspflicht. Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person für diese Pflege bzw. Betreuung nicht zur Verfügung steht und (zwingende) dienstliche Grüne nicht entgegenstehen. Grundsätzlich ist der Anspruch auf das notwendige Maß begrenzt. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

Umstand/persönliche Voraussetzungen für BEAMTINNEN/BEAMTE	Anspruch auf Freistellung für bis zu ... im Kalenderjahr <sup>*2</sup>	Rechtl. Grundlage	Entgeltfortzahlung, Besoldung
Kurzzeitige Verhinderung wg. Pflege naher Angehöriger bzw. Organisation	10 Tage	§ 16(1)1., (3) FrUrlV (§ 2 PflegeZG)	Ja (bis zu 9 Arb.-tage)
Freistellung vom Dienst: <b>a)</b> Begleitung letzte Lebensphase (teilw. oder vollst.) <b>b)</b> Pflegezeit, Betreuung minderjähriger Angehöriger	<b>a)</b> 3 Monate <b>b)</b> 6 Monate	§16(1)2. FrUrlV (§ 2 PflegeZG) §16(1)2. FrUrlV (§ 2 PflegeZG)	Nein; ggfs. Besoldung gem. Teilzeit
Familienpflegezeit: Teilzeit wegen Pflege naher Angehöriger, (Minderjährige auch in außerhäuslicher Umgebung): mind. 15 von 41 WoStd.; seit 7/16 <u>auch im Blockmodell!</u> (Ausgleich wird in der Nachpflegephase erbracht, für die ges. Zeit TZ-Gehalt)	bis zu 24 Monate	§ 65a LBG (§§ 2 u. 3 FPfZG) § 16 a) FrUrlV	Anteilige Besoldung + Gehaltsvorschuss
Erkrankung eines Angehörigen im selben Haushalt	1	§33(1)5. FrUrlV	Ja
Erkrankung eines Kindes unter 12 J. oder eines behinderten und auf Hilfen angewiesenen Kindes; <b>Anspruch unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) <sup>*1)*2!</sup></b>	13 Tage/Kind (max. 30/Kal.-jahr), 10 Tage/Kind, im Jahr höchstens 25 <sup>*1</sup> <sup>*2!</sup> Alleinerziehende doppelt	§33(1)6. FrUrlV; § 6 (6) SGB V § 45 (2) SGB V	Ja
Schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines dauernd auf Pflege angewiesenen Kindes unter 8 J.	4 Tage	§33(1)7. FrUrlV	Ja
Stationäre Behandlung eines Kindes (< 12 Jahre oder mit Behinderung): Begleitung	Bis zu 5 Tagen	§33(6). FrUrlV	Ja
Ansonsten: Urlaub aus familiären Gründen	Max. 12 Jahre	§ 71 LBG	Nein
<b>Tarifbeschäftigte</b>			
Kurzzeitige Verhinderung wg. Pflege naher Angehöriger bzw. Organisation	10 Tage	§ 2 u. 3 PflegeZG	Pflegeunterst.-geld (90%)
Freistellung vom Dienst: <b>a)</b> Begleitung letzte Lebensphase (teilweise oder vollst.) <b>b)</b> Pflegezeit, Betreuung minderjähriger Angehöriger	<b>a)</b> 3 Monate <b>b)</b> 6 Monate	§ 2 u. 3 PflegeZG	Nein; zinsloses Darlehen, ggfs. Teilzeitgehalt
Familienpflegezeit: Teilzeit wegen Pflege naher Angehöriger, (Minderjährige auch in außerhäuslicher Umgebung): mind. 15 von 41 WoStd.; seit 7/16 <u>auch im Blockmodell!</u> (Ausgleich wird in der Nachpflegephase erbracht, für die ges. Zeit TZ-Gehalt)	bis zu 24 Monate (unterbricht Elternzeit oder Beurlaubung nach §§ 64, 70 LBG bzw. Teilzeit nach §§ 64, 65 LBG)	§§2 u. 3 FPfZG	Anteiliges Gehalt + zinsloses Darlehen
Bei schwerer Erkrankung eines Angehörigen	1Tag	§ 29(1)e/aa TV-L	Ja
Schwere Erkrankung eines Kindes unter 12 J. oder eines behinderten und auf Hilfen angewiesenen Kindes  Krankengeld/Freistellung:	4 Tage	§29(1)e/bbTV-L	Ja
	10 Tage/Kind, im Jahr höchstens 25 <sup>*1</sup> <sup>*2!</sup> Alleinerziehende doppelt	§45 (1,2,3) SGB V;	Krankengeld
Schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines dauernd auf Pflege angewiesenen Kindes unter 8 J.	4 Tage	§29(1)e/cc TV-L	Ja
Weitere dringende Fälle	3 Tage	§ 29(3) TV-L	Ja
Ansonsten: Urlaub aus familiären Gründen (Grundlage LBG)	Max. 12 Jahre	§ 28 TV-L in Verb. mit § 71 LBG	Nein

\*1) Beamt\*innen: bei Bruttoeinkommen unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze; (2024: 69.300 €; 2025: 78.500 €) Tarifbeschäftigte: Wenn sie (und Kind/-er) Mitglied der GKV sind.

\*2) **Sonderregelungen für 2024/25: ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze bis zu 13 (Alleinstehende 26), max. 30 (60)**

Abkürzungen: FrUrlV = Freistellungs- und Urlaubsverordnung; PflegeZG = Pflegezeitgesetz; FPfZG = Familienpflegezeit; SGB = Sozialgesetzbuch; LBG = Landesbeamtengesetz; TV-L = Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder